

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

#### 15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. April 1935 i. S. Eberli gegen Bezirksrat Zürich.

Die Bevormundung wegen Freiheitsstrafe (Art. 371 ZGB) hat wie jede andere zur Folge, dass der Bevormundete am Sitze der Vormundschaftsbehörde Wohnsitz erhält (Art. 25). Nach Beendigung der Strafhaft und Vormundschaft kein Wiederaufleben des früheren Wohnsitzes, sondern Weiterbestand desjenigen am Orte der Vormundschaftsbehörde bis zur Begründung eines neuen. Art. 24, 25, 26, 370, 371, 376, 432 ZGB.

A. — Im Dezember 1930 begab sich der aus der Verwahrungsanstalt Regensdorf probeweise entlassene Eberli nach Paris, kehrte jedoch nach einigen Tagen nach Zürich zurück, wo er sich polizeilich anmeldete und verblieb. Im Februar 1932 wurde er vom Obergericht Zürich zu 14 Monaten Arbeitshaus verurteilt und mit Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 14. April 1932 gestützt auf Art. 371 ZGB für die Dauer der Strafzeit unter Vormundschaft gestellt. Nach Verbüßung der Strafe kam er im Frühjahr 1934 neuerdings als Verwahrungshäftling nach Regensdorf, worauf der Bezirksrat Zürich am 25. Mai/2. Juli 1934 wegen lasterhaften Lebenswandels (Art. 370 ZGB) das Bevormundungsverfahren gegen ihn einleitete. — Die vom Interdizenden erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit der Zürcher Behörden wurde vom Bezirksgericht Zürich geschützt, vom Obergericht mit Entscheid vom 8. Februar 1935 jedoch verworfen, weil Eberli mit der — mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsenen — Entmündigung vom 14. April 1932 gemäss Art. 25

Abs. 1 ZGB in Zürich als dem Sitze der Vormundschaftsbehörde Wohnsitz erhalten und denjenigen in Paris verloren habe, sofern er einen solchen dort überhaupt je begründet und bis zur Bevormundung beibehalten habe.

B. — Gegen diesen Entscheid erhebt der Interdizend die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gestützt auf Art. 87 Ziff. 3 OG mit der Behauptung, die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 376 ZGB sei verletzt. Da der Aufenthalt in einer Strafanstalt gemäss Art. 26 ZGB keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Sträflings habe, könne auch die Tatsache seiner Bevormundung lediglich zufolge der Strafversorgung einen solchen nicht ausüben. Jedenfalls könnte eine Wohnsitzänderung als Folge dieser Massnahme nur dann eintreten, wenn die Behörde, welche die Bevormundung ausspreche, hiezuh auch wirklich örtlich zuständig sei. Nun sei aber der Bezirksrat Zürich zu der Bevormundung vom 14. April 1932 gar nicht zuständig gewesen, weil der Interdizend in jenem Zeitpunkt nicht in Zürich, sondern noch in Paris Wohnsitz gehabt habe.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Nachdem, wie die Vorinstanz feststellt, der Bevormundungsbeschluss des Bezirkrates Zürich vom 14. April 1932 in Rechtskraft erwachsen ist, kann heute nicht mehr untersucht werden, ob die verfügende Behörde damals örtlich zuständig war oder nicht. — Die Bevormundung zufolge Freiheitsstrafe nach Art. 371 ZGB aber unterscheidet sich in ihren Wirkungen in nichts von derjenigen aus andern Bevormundungsgründen. Die am 14. April 1932 ausgesprochene Entmündigung hatte wie jede andere zur Folge, dass der Bevormundete seinen selbständigen Wohnsitz verlor und am Sitze der Vormundschaftsbehörde, also in Zürich, unselbständigen Wohnsitz erhielt. Ein Widerspruch zwischen dieser Anwendung des Art. 25 ZGB und dem Art. 26, wie der Beschwerdeführer ihn

besonders in der Rekursantwort an das Obergericht behauptet, liegt nicht vor. Der Wohnsitzerwerb tritt nicht infolge der Einweisung in die Strafanstalt, sondern infolge der Bevormundung ein. Art. 26 hat keineswegs den Sinn, dass ein Wohnsitzerwerb nach Art. 25 Abs. 1 dann ausgeschlossen ist, wenn die Bevormundung wegen Strafhaft erfolgt. Der Hinweis auf EGGER N. 1 zu Art. 25, wo gesagt ist, das schweizerische Recht kenne im Gegensatz zum gemeinen Recht keinen abgeleiteten Wohnsitz für Strafgefängene, geht fehl; denn diese Bemerkung will nur sagen, dass Strafgefängenschaft nicht schon an sich einen unselbständigen Wohnsitz begründet; nicht aber, dass der bevormundete Strafgefängene keinen unselbständigen Wohnsitz habe. Das Obergericht sagt daher durchaus zutreffend, selbst wenn der Beschwerdeführer nicht schon vor dem 14. April 1932 seinen Wohnsitz in Zürich gehabt hätte, so habe er mit diesem Tag zufolge der rechtskräftig über ihn verhängten Bevormundung daselbst Wohnsitz erworben.

Fraglich könnte höchstens sein, ob der für die Dauer seiner Freiheitsstrafe Bevormundete im Augenblick der Beendigung der Haft, der zugleich der Augenblick der Beendigung der Vormundschaft ist (Art. 432), nicht seinen vorherigen Wohnsitz zurückerhält, sondern den mit der Bevormundung erworbenen unselbständigen Wohnsitz nun als selbständigen beibehält. Allein nichts spricht dafür, dass eine Bevormundung wegen Freiheitsstrafe den bisherigen selbständigen Wohnsitz des Inhaftierten nur gleichsam suspendiere, sodass er nach Beendigung der Haft einfach wieder aufleben könnte. Vielmehr muss angenommen werden, dass auch der Wohnsitzerwerb zufolge Bevormundung wegen Freiheitsstrafe, wie jeder andere Erwerb eines neuen Wohnsitzes, den endgültigen Untergang des bisherigen Wohnsitzes bewirkt. Nach Beendigung der Strafhaft- und Vormundschaft bleibt der Ort des Sitzes der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz des Haftentlassenen fortbestehen, bis dieser selbst einen

neuen Wohnsitz begründet. Diese Auffassung allein entspricht der Ordnung unseres Gesetzes, wonach niemand an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben kann (Art. 23 Abs. 2) und der einmal begründete Wohnsitz bestehen bleibt, bis ein neuer erworben wird (Art. 24 Abs. 1). Einen bloss interimistischen Wohnsitz kennt das ZGB nicht.

Da der Beschwerdeführer nicht behaupten kann, seit seiner Haftentlassung am 3. April 1934 bis zum Bevormundungsbeschluss am 25. Mai 1934 einen Wohnsitz ausserhalb Zürichs erworben zu haben, so unterliegt es nach der dargestellten Rechtslage keinem Zweifel, dass Äberli in jenem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Zürich hatte und daher die Zürcher Behörden zur Bevormundung gemäss Art. 376 zuständig sind.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**16. Sentenza 12 aprile 1935 della II<sup>a</sup> sezione civile  
in causa Servalli c. Gamboni.**

Conferma della giurisprudenza giusta la quale il valore di una causa di constatazione della paternità, in cui la paternità fu attribuita al convenuto *senza* effetti di stato civile, si computa in base alle prestazioni patrimoniali litigiose davanti all'ultima istanza cantonale.

La pensione alimentare, cui il convenuto è stato condannato verso l'infante, va capitalizzata a contare dal costui giorno di nascita (cambiamento della giurisprudenza).

A. — In seguito ad azione promossa dalle attrici con petizione del 27 luglio 1933, il Pretore del distretto di Leventina, con sentenza del 15 dicembre 1933, dichiarava il convenuto Battista Servalli padre naturale, senza effetto di stato civile, dell'infante Maria Giamboni, nata il 28 luglio 1932 da Giamboni Maria e lo condannava a corrispondere alla figlia spuria una pensione alimentare

mensile, pagabile in rate anticipate, di fr. 25.—, dal 28 luglio 1932 al 28 luglio 1950 (per 18 anni), ed alla madre fr. 50.— per le spese di puerperio e fr. 200.— per mantenimento di quattro settimane prima e dopo il parto (art. 317 e 319 CC).

B. — Da questa sentenza essendosi il convenuto appellato, il Tribunale d'appello del Cantone Ticino confermava addì 14 gennaio 1935 il giudizio del Pretore.

Donde l'attuale ricorso al Tribunale federale introdotto nei termini e modi di legge, col quale il convenuto conchiude all'annullamento del giudizio querelato ed al rigetto della petizione.

*Considerando in diritto:*

1. — Per pratica costante (RU 52 II 95 ; 59 II 341 e seg.); il valore litigioso di una causa di ricerca della paternità, in cui l'infante è stato attribuito al padre *senza* effetti di stato civile, si computa in base alle prestazioni di natura economica ancora litigiose davanti all'ultima istanza cantonale: nella specie, davanti al Tribunale di appello del Cantone Ticino (art. 59 OGF).

Nel caso in esame queste prestazioni consistono nella corrisponsione alla figlia spuria di una pensione alimentare anticipata di fr. 25 mensili durante 18 anni e nell'indennizzo alla madre di complessivi fr. 250.

Chiedesi se, in queste condizioni, la causa raggiunga il valore appellabile minimo di franchi 4000.

2. — La risposta è diversa, a seconda che la pensione alimentare di fr. 25 mensili per 18 anni è capitalizzata a partire dal giorno stesso della nascita (28 luglio 1932) o dal giorno corrispondente dell'anno seguente (28 luglio 1933). Giusta le tavole Piccard (tavola 7 della seconda edizione tedesca, p. 49), il valore capitalizzato (al tasso del 4 %) di tale rendita raggiunge, nel primo caso, franchi 3492,50, nel secondo, fr. 3587,50. Se, nella prima ipotesi, ai fr. 3492,50 si aggiunge l'importo di fr. 250 per spese di puerperio ecc. aggiudicate alla madre, si raggiunge la